

2383/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Van der Bellen, Freundinnen und Freunde haben am 10. Juni 1997 unter der Nr. 2568/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Postenbesetzung in der Oesterreichischen Nationalbank gerichtet! die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen die Vereinbarung von SPÖ und ÖVP über die Postenbesetzung in der Oesterreichischen Nationalbank vom 12. Juli 1988! unterzeichnet von Franz VRANITZKY (SPÖ) und Alois MOCK (ÖVP) bekannt (Die beiden Unterzeichner waren damals Kanzler bzw. Vizekanzler und Parteivorsitzende von SPO bzw. ÖVP)?
2. Ist Ihnen bekannt, daß die Oesterreichische Nationalbank-Präsidentin Maria SCHAUMLAYER die Vereinbarung vom 12. Juli 1988 am 17. Mai 1990 mit ihrer Unterschrift in allen Punkten bestätigt hat?
3. Ist es richtig, daß diese Vereinbarung vom Juli 1988 im Jahre 1993 von SPÖ und ÖVP bestätigt wurde und nach wie vor gültig ist?
4. Ist es richtig, daß diese Vereinbarung folgenden Passus enthält: "Das Vorschlagsrecht der beiden großen Fraktionen zur Sicherung der Parität im Generalrat und Direktorium gilt weiterhin als vereinbart. Dies impliziert ein Vorschlagsrecht bis jeweils zur Hälfte der existierenden Funktionen in beiden Gremien.“"

5. Ist es richtig, daß weiters zwischen SPÖ und ÖVP folgendes vereinbart wurde: Es gilt als vereinbart, daß das Vorschlagsrecht für den Generaldirektor jener großen Fraktion zugebilligt wird, die nicht den Präsidenten stellt. Das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Generaldirektor hat jene große Fraktion, die den Präsidenten nominiert."
6. Ist es weiterhin richtig, daß SPÖ und ÖVP vereinbart haben, „daß keine der beiden großen Fraktionen die jeweils andere im Generalrat, im Direktorium oder im Exekutivkommittee majorisiert. Dies heißt auch, daß vom Dirimierungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.“
7. Wenn Ihrer Meinung nach die SP/VP-Vereinbarung vom Juli 1988 nicht mehr gültig ist:
 - a) seit wann ist sie nicht mehr gültig?
 - b) welche andere Vereinbarung ist an die Stelle der Vereinbarung vom Juli 1988 getreten? und wann war das der Fall?
8. Sind Sie der Meinung, daß SP/VP-Vereinbarungen über die Postenbesetzungen in der Oesterreichischen Nationalbank kein Akt der Vollziehung sind und niemanden etwas angehen?
9. Derzeit sind freie Direktorenposten in der Oesterreichischen Nationalbank zur (Nach-)Besetzung ausgeschrieben.
 - a) Werden SP/VP-Vereinbarungen über die Postenbesetzungen in der Oesterreichischen Nationalbank eine Rolle spielen?
 - b) Wenn Sie die Frage 9.a) verneinen: Wie gedenken Sie gegenüber den Bewerbern, gegenüber dem Parlament und gegenüber der Öffentlichkeit klar zu machen und zu garantieren, daß SP/VP-Vereinbarungen über die Postenbesetzungen in der Oesterreichischen Nationalbank tatsächlich keine Rolle mehr spielen?
10. Wie werden Sie, abgesehen von den derzeit laufenden Besetzungsverfahren (Frage 9), bei allen künftigen Postenbesetzungen in der Oesterreichischen Nationalbank - gleichgültig auf welcher hierarchischen Ebene - gegenüber den Bewerbern, gegenüber dem Parlament und gegenüber der Öffentlichkeit klar machen und garantieren, daß SP/VP-Vereinbarungen über Postenbesetzungen in der Oesterreichischen Nationalbank keine wie immer geartete Rolle spielen werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

Nach Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Hin-sichtlich selbständiger juristischer Personen wie der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) sind unter "Gegenständen der Vollziehung" im Sinne der ge-nannten gesetzlichen Regelungen nur die Rechte des Bundes (z.B. Anteils-rechte) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe zu verstehen (vergleiche den Bericht des Verfassungsausschusses 1142 BlgNR XVIII. GP). Diese Rech-te und Einflußnahmemöglichkeiten ergeben sich in bezug auf die Oesterreichi-sche Nationalbank aus dem Nationalbankgesetz 1984, das in den Vollzugsbe-reich des Bundesministers für Finanzen fällt. Ich ersuche daher um Verständ-nis, daß ich von einer Beantwortung der einzelnen Fragen absehe.